

Der Gemeinderat der Gemeinde **Kasten bei Böheimkirchen** hat in seiner Sitzung am
29.06.2026, TOP 2 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des §29 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird ein Teilbebauungsplan in der Katastralgemeinde KG Steinabruck für den Bereich „**Betriebsgebiet Steinabruck**“ erlassen.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der Verordnung der vom Ingenieurbüro Dipl. Ing. Thomas Hackl, 2551 Enzesfeld, unter Planzahl **PZ.: 7700-TBBPL-08/25** verfassten, aus 1 Blatt im Maßstab 1:1000 bestehenden Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

(1) HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IN ORTSGEBIETEN

Die maximale Firsthöhe wird im gesamten Bereich des Teilbebauungsplanes „Betriebsgebiet Steinabruck“ mit 14m festgelegt.

§ 4 Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister


Anton Helm



angeschlagen, am: 03.07.2026

abgenommen, am: 21.07.2026